

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 9. September 2004

Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming zur Schließung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Durchführung der Aufgaben des Kindertagesstättengesetz (KitaG) mit den Städten/Gemeinden und dem Amt	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 6. September 2004 einschließlich der	Seite 7
- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming	Seite 7
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) zu Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Versammlung	Seite 14

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming**

**Schließung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Durchführung der
Aufgaben des Kindertagesstättengesetz (KitaG) mit den
Gemeinden Am Mellensee, Großbeeren, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, dem
Amt Dahme und der Städte Baruth/Mark, Jüterbog, Zossen, Luckenwalde
und Ludwigfelde**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
vertreten durch den	Landrat Herrn Peer Giesecke - im Folgenden der Landkreis genannt -
und der	Stadt/Gemeinde/Amt (Anschrift)
vertreten durch den	Bürgermeister/Amtsdirektor (Name) - im Folgenden die Amt/Stadt/Gemeinde genannt -

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.311), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt/Gemeinde/das Amt hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Stadt/Gemeinde/das Amt jedoch bewährt hat, soll die Stadt/Gemeinde/das Amt auch ab dem 01. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Stadt/Gemeinde/das Amt auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 16. Februar 2004 und der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom (entsprechendes Datum) Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt/Gemeinde/das Amt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde/das Amt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b) Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG,
 - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e) Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
 - h) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
 - i) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Stadt/Gemeinde/das Amt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt/Gemeinde/das Amt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erläßt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt/Gemeinde/in dem Amt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2004 wird auf 1.065 € pro Kind vereinbart.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt/Gemeinde/dem Amt

- (1) Die Stadt/Gemeinde/das Amt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt/Gemeinde/das Amt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Ort/Datum

Ort/Datum

.....
Landkreis

.....
Stadt/Gemeinde/Amt

**Beschlüsse der 6. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming am 6. September 2004****Vorlagennummer: 3-0148/04-III**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Satzung**für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund

- der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2890)
- des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl I, S. 87)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 06.09.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 – Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming zuständig.

§ 3 – Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist eine sozialpädagogische Fachbehörde,

- die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligung vermeiden oder abbauen soll,
- die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen soll,
- die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll und
- die dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Das Jugendamt soll mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt, zusammenarbeiten.

(3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Landrat/rätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
- c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises.

(5) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht Luckenwalde aus der mit Vormundschafts-, Familien oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- b) die Bundesagentur für Arbeit,
- c) das Schulamt eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,

- d) das Gesundheitsamt,
- e) die Polizeibehörde,
- f) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde, die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
- g) der Kreissportbund.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Buchstabe a) bis g) ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes gehört werden.

(5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen weiterhin

1. die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 16 AG KJHG und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesbehörden,
2. die Zustimmung zum Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe und zum Jugendförderplan für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß § 26 AG KJHG,
3. die Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen über die Grundsätze der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 KitaG,
4. die Zustimmung für die Aufnahme von erzieherisch befähigten und in der Jugendziehung erfahrenen Personen in die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß der Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
5. der Erlass von Richtlinien zur Festsetzung eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII und die Festsetzung von Pauschalbeträgen für laufende Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII, soweit landesrechtliche Regelungen nicht bestehen.

§ 6 – Unterausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AG KJHG).
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 Abs. 2 AG KJHG).
- (3) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.
- (4) Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung in Arbeitsgruppen, die zum Zweck der Jugendhilfeplanung gebildet werden.
- (5) Kommunale Träger werden gleichermaßen beteiligt.

§ 7 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Die Satzung für das Jugendamt vom 02.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 13 vom 06.04.1998) und die Erste Änderungssatzung vom 08.05.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 11 vom 11.05.2001) treten am gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Der bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bestehen.

Luckenwalde, den 10. September 2004

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0242/04-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – wird im Landkreis Teltow-Fläming eine Arbeitsgemeinschaft bei der Agentur für Arbeit errichtet.

Die Aufgaben des Landkreises, die Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II und die einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II, werden an diese übertragen.

Vorlagennummer: 3-0257/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt:

1. Im Landkreis Teltow-Fläming ist in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit das Modell der „Arbeitsgemeinschaft“ organisatorisch zügig und effektiv unter Wahrung der rechtlichen Aspekte umzusetzen.
2. Die „Arbeitsgemeinschaft“ errichtet im Landkreis Teltow-Fläming mehrere „Job-Center“. Diese sind so zu organisieren, dass die Beratung der Betroffenen durch eine angemessene Anzahl von Neben- und Außenstellen vor Ort erfolgen kann.

Vorlagennummer: 3-0258/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt,

1. die für die Aufgabenwahrnehmung nach SGB II notwendigen Stellen, die der Landkreis in die mit der Agentur für Arbeit zu gründende Arbeitsgemeinschaft einbringt, mit den MitarbeiterInnen zu besetzen, die bisher in der Kreisverwaltung mit den Aufgaben beschäftigt sind, sowie mit kompetenten MitarbeiterInnen, die bisher in den Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme die Aufgaben der Sozialhilfe wahrnehmen,
2. das Verfahren zur Auswahl der MitarbeiterInnen und die Modalitäten des zum 1. Januar 2005 wirksamen Wechsels unverzüglich zu klären und geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen vorzubereiten und durchzuführen.

Vorlagennummer: 3-0252/04-IV

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming bleibt auch nach der Fusion des eigenen Tourismusverbandes mit dem Tourismusverband Fläming e.V. (Potsdam-Mittelmark) Mitglied im neuen Tourismusverband Fläming e.V.
2. Zur Absicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des fusionierten Vereines wird der Landrat beauftragt, mit dem Verein eine Vereinbarung zu treffen, die folgenden Inhalt haben soll: Dem Verein wird ab dem Jahr 2005 für zunächst drei Jahre ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 0,95 € je Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming gewährt. Stichtag der Ermittlung der Einwohnerzahl ist jeweils das Vorvorjahr. Die Übereinkunft kann erstmals nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein Jahr.

Vorlagennummer: 3-0256/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

1. Der Kreistag Teltow-Fläming begrüßt die gemeinsame Bewerbung der Stadt Zossen und der Gemeinde Am Mellensee entsprechend der Beschlüsse der Kommunalvertretungen vom 15. April 2004.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt ausschließlich diese Bewerbung.
3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, die Stadt Zossen und die Gemeinde Am Mellensee mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.
4. Die Kreisverwaltung wird gebeten, diese Bewerbung auch ins Kreisentwicklungskonzept aufzunehmen und einzuarbeiten.

Vorlagennummer: 3-0260/04-LR

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

1. Die Haushaltssatzung 2004 wird aufgehoben.
2. Der Kreistagsbeschlusses Nr. 3-0097/04-I vom 22.03.2004 über das Haushaltssicherungskonzept des Haushaltsjahres 2004 wird aufgehoben.

Vorlagennummer: 3-0262/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming wird beauftragt, im Rahmen der Ausbildungsplatzinitiative zusätzliche Ausbildungsplätze in der Verwaltung für das Jahr 2004 zur Verfügung zu stellen.

Vorlagennummer: 3-0208/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

1. Herr Marco Eller wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
2. Herr Andreas Schröder wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.
3. Herr Marco Eller wird als sachkundiger Einwohner in den Haushalts- und Finanzausschuss berufen.
4. Frau Christel Mählis wird als sachkundige Einwohnerin in den Haushalts- und Finanzausschuss berufen.

Vorlagennummer: 3-0196/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 06.09.2004 im öffentlichen Teil:

1. Christoph Schulze wird als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses abberufen.
2. Dieter Ertelt wird als stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses abberufen.
3. Dieter Ertelt wird als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses berufen.
4. Christoph Schulze wird als stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses berufen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peter Dunkel
Mitglied des Kreistages

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

Der Vorstand hat in der Sitzung am 16.08.2004 folgende Beschlüsse gefasst sowie Beschlussempfehlungen gegeben:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VVst E 28/2004	Schmutzwasserdurchleitungsvertrag
VVst E 29/2004	Stellenbesetzung
VVst B 06/2004	- Zuschlagserteilung – Zentralkläranlage Zossen, Bauarbeiten für den Umbau/Erweiterung der Kläranlage Straße der Jugend/Gutstedtstraße Los 1, Bauarbeiten für den Umbau/Erweiterung der Kläranlage Gutstedtstraße

gez.
Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 16.08.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 28/2004	Schmutzwasserdurchleitungsvertrag
VV 29/2004	Stellenbesetzung

gez.
Birgitt David
Verbandsvorsteherin